

Offener Brief

an die Staatsanwaltschaft, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz
an den Justizminister v. Rheinland-Pfalz, Herrn Herbert Mertin, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz
an den Bundesjustizminister, Herrn Heiko Maas, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin
an die Bundesregierung, z.Hd.v. Frau Bundeskanzlerin Merkel, 11044 Berlin

zur Kenntnisnahme an

Amtsgericht, Ravenéstr. 39, 56812 Cochem, z.Hd.v. Herrn Richter Michel
Landgericht, Karmeliterstr. 14, 56068 Koblenz, z.Hd.v. Frau Richter Wild-Völpel
Oberlandesgericht, Regierungsstr. 7, 56068 Koblenz, z.Hd. des 1. Strafsenats
Taktisches Luftwaffengeschwader 33, Fliegerhorst, 56823 Büchel
Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn
Bundesverfassungsgericht, Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Mailinglisten der Friedensbewegung
Presseorgane – mit der Bitte um redaktionelle Bearbeitung und Veröffentlichung

Bezug: Kostenrechnung der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 17.8.2017 über 1.159 EUR

Rechnungszeichen: 5221170067810

Aktenzeichen: 1 OLG 4 Ss 99/17 - 2010 Js 47729/16-StA Koblenz

Antrag auf Straferlass / Appell

Als rechtskräftig Verurteilter

wegen einer gewaltfreien Aktion am Atomwaffenstützpunkt Büchel/Südeifel
aus Protest gegen die völkerrechtswidrige Stationierung von US-Atombomben in Deutschland

stelle ich hiermit einen **Antrag auf Straferlass.**

Gleichzeitig richte ich diesen **Appell** an die Bundesregierung:

Treten Sie ab dem 20.9.2017 bei der UN-Generalversammlung in New York

dem Vertrag über ein Verbot von Atomwaffen bei!

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 9.8.2016, dem 71. Jahrestag des Atombombenabwurfs auf Nagasaki, habe ich aus Protest gegen die völkerrechtswidrige Stationierung von US-Atombomben auf dem Bundeswehr-Fliegerhorst Büchel den dortigen Militärzaun aufgeschnitten. Anschließend habe ich mich – da es sich um eine Aktion des gewaltfreien Zivilen Ungehorsams handelte – bereitwillig einer Bundeswehr-Streife und einer Streife der Polizei Cochem gestellt. Gewaltfrei war die Aktion insofern, als dabei zwar Militäreigentum beschädigt wurde, jedoch zu keiner Zeit eine andere Person eine körperliche oder auch nur verbale Gewalt gegen sich befürchten musste.

Wegen dieser Handlung bin ich in drei Gerichtsinstanzen wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen, ersatzweise 25 Tagen Haft, verurteilt worden

Bereits in meinem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Koblenz vom 1.9.2016 habe ich deutlich gemacht: "Wenn ich wegen meiner Aktion vom 9.8.2016 rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt

werden sollte, bin ich entschlossen, diese als Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen, wie ich dies schon mehrmals getan habe – auch schon mehrmals nach Verurteilungen wegen gewaltfreier Aktionen in Büchel. Seit Jahrzehnten habe ich mit Vorbedacht meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse so eingerichtet, dass ich nicht in der Lage bin, Geldstrafen zu bezahlen."

In meinen Erklärungen vor Gericht und in der Revisionsbegründung meines Verteidigers wurde ausführlich dargestellt, dass die Stationierung von Atomwaffen auf deutschem Boden völkerrechtswidrig ist und meine Handlung des Zivilen Ungehorsams deshalb gerechtfertigt war. In der Ablehnung meines Revisionsantrags aber hat das Oberlandesgericht Koblenz geschrieben: "Ein rechtfertigender, entschuldigender oder übergesetzlicher Notstand, der die Beschädigung von militärischen Einrichtungen straffrei stellen würde, ergibt sich aus den von dem Angeklagten umfangreich wiedergegebenen politischen und völkerrechtlichen Erwägungen nicht."

Mittlerweile hat sich jedoch eine neue völkerrechtliche Erwägung ergeben, die in der Revisionsbegründung noch nicht angeführt werden konnte: Am 7.7.2017 haben 122 Staaten bei den Vereinten Nationen in New York einen Vertrag zum Verbot von Atomwaffen verabschiedet. Vom 20.9.2017 an wird der Vertrag bei der UNO-Generalversammlung zur Unterschrift freigegeben. Wenn der 50. Staat unterschrieben hat, was aller Voraussicht nach schnell geschehen wird, tritt der Vertrag 90 Tage später in Kraft.

Falls Deutschland dann noch nicht dem Vertrag beigetreten sein sollte und weiterhin Atomwaffen in Deutschland stationiert sein sollten, würde die Bundesregierung (einmal mehr) gegen geltendes Völkerrecht verstoßen. Das Verbot schließt eine völkerrechtliche Lücke: Biologische und chemische Waffen sind schon lange verboten; bei Atomwaffen waren bisher der Einsatz, die Drohung mit dem Einsatz und die Weitergabe verboten, nicht aber die Existenz. Wenn der Vertrag demnächst in Kraft tritt, ist er völkerrechtlich verbindlich, auch wenn Staaten, die sich nicht an der Aushandlung des Vertragstextes beteiligt haben, ihn (zunächst) nicht unterschreiben sollten. Dann wird auch die Existenz von Atomwaffen völkerrechtswidrig sein, d.h. auch die Herstellung, der Besitz und die Stationierung in anderen Staaten.

Da sich somit nachträglich ein weiterer entscheidender Rechtfertigungsgrund für meine verurteilte Handlung ergeben hat, ersuche ich hiermit die AdressatInnen dieses Schreibens, dafür zu sorgen, dass von einer Vollstreckung der Strafe abgesehen wird, da sie eine unbillige Härte bedeuten würde.

Gleichzeitig appelliere ich an die Bundesregierung: Treten Sie ab dem 20.9.2017 bei der UN-Generalversammlung in New York dem Vertrag über ein Verbot von Atomwaffen bei!

Das Meinungsforschungsinstitut Forsa hat in einer Umfrage im März 2016 festgestellt, dass sich 85 Prozent der BundesbürgerInnen für einen Abzug der Nuklearwaffen von deutschem Boden aussprechen. Diese Feststellung hat in meinen Gerichtsverhandlungen nur eine Nebenrolle gespielt, kann aber sicherlich in der Entscheidung über das hier vorliegende Gesuch auch eine wichtige Rolle spielen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Koblenz hat mir in seiner Entscheidung vom 24.11.2006 schon einmal eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen, zu der ich wegen eines Befehlsverweigerungs-Aufrufs an Soldaten in Büchel rechtskräftig verurteilt worden war, im Gnadenwege erlassen (Aktenzeichen 110 Gns 250/06).

Nach meiner Aktion des Zivilen Ungehorsams vom 9.8.2016 hat es weitere solche Aktionen von Atomwaffen-GegnerInnen in Büchel gegeben, z.T. auch mit Beschädigungen an Militärzäunen. Diese Aktionen sollten aus o.g. Gründen nicht zu neuerlichen Verurteilungen führen!

Die Staatsanwaltschaft Koblenz bitte ich, mir die Entscheidung über den hier gestellten Antrag auf Straferlass mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen, gez. Martin Otto